

## Hinweise zur Erstellung von Manuskripten

Stand: 19.10.2023

### Gliederung

- Gliederungsebenen sind grundsätzlich: I. – 1. – a) – aa) – (1).
- Bei Falllösungen kann im Bedarfsfall die Gliederungsebene „A.“ vorgeschaltet werden, z.B.:

*Öffentliches Recht:* A. Zulässigkeit – B. Klagehäufung – C. Begründetheit.

*Zivilrecht:* A. Vertragliche Ansprüche – I. § 433 Abs. 2 BGB (Anspruchsgrundlagen sind grundsätzlich römisch zu nummerieren).

*Strafrecht:* Erster Tatkomplex – A. Strafbarkeit des T – I. § 212 Abs. 1 StGB (Delikte sind immer römisch zu nummerieren).

### Allgemeines zur Gestaltung des Textes

- Datumsangaben erfolgen grundsätzlich in numerischer Schreibweise ohne Leerzeichen und ohne führende Null bei einstelligigen Zahlen (Bsp.: 3.10.1964). Bei der Angabe von Daten im Fließtext kann davon abgewichen werden, wenn ausschließlich auf den Monat und das Jahr hingewiesen wird (z.B.: November 2018).
- Zahlen von 1 bis 12 sind – abgesehen von Normzitate, Datumsangaben etc. – im Fließtext auszuschreiben (z.B.: Freiheitsstrafe von 13 Jahren und fünf Monaten).
- Bindestriche werden in der Regel durch „Minus“ („-“), „Bis-Striche“ hingegen durch Halbgeviertstriche dargestellt (z.B.: „S. 5–8“).
- Abkürzungen werden mit Punkt(en), aber ohne Leerzeichen dargestellt (z.B.: „u.a.“, „i.H.v.“, „bspw.“).
- Eigennamen von Personen werden – mit Ausnahme der Namen von Verfahrensbeteiligten – kursiv gesetzt. Davon erfasst werden auch personenbezogene Titel/Grade (z.B. *Gräfin, Dr.* etc.), nicht aber Berufsbezeichnungen (Prof., Rechtsanwältin etc.). Kursiviert wird der gesamte Name in allen Deklinationen (z.B. „*Roxins These*“); etwas anderes gilt bei Adjektivierung des Namens (z.B. „nach der *kantischen Lehre*“). Der Namenszusatz „von“ wird stets zu „v.“ abgekürzt. Kursiv gesetzt wird auch die Bezeichnung von (konkreten) Senaten (z.B. *II. Zivilsenat, 3. Strafsenat*), nicht jedoch solche anderer Spruchkörper. Ebenfalls kursiv sind solche Bezeichnungen zu setzen, die den Namen der Person substituieren, die den Beitrag verfasst hat (z.B. *Verf., Autorin, Rezensent* etc.). „*Verfasser*“/„*Verfasserin*“ etc. werden dabei zu „*Verf.*“ abgekürzt.
- Hervorhebungen im Text erfolgen ausschließlich durch *Kursivsetzung*. Hiervon ist sparsam Gebrauch zu machen. Satzzeichen am Ende von kursiven Passen sowie Fußnotenzeichen werden nicht kursiv gesetzt. Schrägstriche werden nur dann kursiv gesetzt, wenn sie zwischen zwei kursiven Namen stehen. Bei Hervorhebungen in wörtlichen

Zitaten ist in der Fußnote hinter der Fundstelle in Klammern anzugeben, ob die betreffende Hervorhebung sich auch in der Original-Quelle findet oder nicht (*Hervorhebung* im Original/durch *Verf.*).

- Leerzeichen am Ende von Absätzen und Fußnoten sind zu entfernen.
- Auslassungen/Veränderungen in wörtlichen Zitaten erfolgen mittels eckiger Klammern: „[A]ber wir werden fortfahren [...], weil [...]“. Im Übrigen sind in Text und Fußnoten primär runde Klammern zu verwenden. Klammern innerhalb von (runden) Klammern sind grundsätzlich eckig: „So bereits *Schwab* (ZJS 2009, 115 [1196]).“; etwas anderes gilt bei Verweisen auf Gliederungsebenen: „(1. a) bb)“. Würde auf eine geschlossene Klammer unmittelbar eine offene Klammer folgen, sind beide Einschübe zu verbinden oder anderweitig voneinander abzugrenzen. Steht ein wörtliches Zitat innerhalb eines wörtlichen Zitats, so ist dieses nicht mit doppelten, sondern einfachen Anführungsstrichen kenntlich zu machen (Bsp.: Wie das Gericht schildert, wollte „der Angeklagte sich ‚nur umsehen‘“).
- Die Verwendung geschlechtergerechter Sprache ist möglich; sie hat gegebenenfalls konsequent zu erfolgen.

## Vorschriften

- Absätze werden nicht mit römischen Ziffern, sondern als „Abs.“ (entsprechendes für „S.“, „Hs.“, „Alt.“, „Var.“, „Nr.“, „lit.“ etc.) angegeben; Bsp.:

§ 1 Abs. 1 S. 1 Var. 2 Nr. 1 lit. a Gesetz

- Werden mehrere Absätze bzw. Teile einer Norm zitiert, erfolgt dies folgendermaßen:

§ 1 Abs. 1 und 4 Gesetz

§ 1 Abs. 1, 3, 5 und 8 Gesetz

§ 1 Abs. 1 und 3–5 Gesetz

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz

- Werden mehrere Nummern zitiert, ist die Abkürzung „Nrn.“ zu verwenden.
- Zwischen „§“, „Abs.“ etc. und der Zahl steht ein Leerzeichen.
- Werden unmittelbar hintereinander mehrere Paragraphen desselben Gesetzes etc. zitiert, steht zu Beginn des Zitats „§§“. Werden hingegen mehrere Paragraphen aus verschiedenen Regelwerken unmittelbar hintereinander genannt, so steht jeweils ein eigenes Paragraphenzeichen (z.B.: § 34 StGB, §§ 228, 904 BGB).
- Werden Normen mittels „i.V.m.“ verbunden, steht sowohl bei der Norm vor als auch bei der Norm nach dem „i.V.m.“ das Gesetz, auch wenn dieses identisch ist.

## Zitierweise in den Fußnoten

- Zwischen dem Fußnotenzeichen und dem Fußnotentext steht ein Leerzeichen.
- Der erste Buchstabe in einer Fußnote wird grundsätzlich großgeschrieben; eine Ausnahme gilt bei „v.“ als Namenszusatz.
- Jede Fußnote endet mit (nur) einem Punkt.
- Zwischen mehreren Fundstellen steht ein Semikolon.

- Jede Fundstelle wird in jeder Fußnote vollständig wiedergegeben; Verweisungen finden nicht statt.
- In Fundstellen werden grundsätzlich nur Nachnamen genannt, keine Vornamen oder Titel etc. Vornamenkürzel können ausnahmsweise ergänzt werden, soweit dies zur Vermeidung von Verwechslungen erforderlich ist. Werden hintereinander mehrere Fundstellen derselben Person(en) zitiert, wird der Namen/werden die Namen ab der zweiten Fundstelle durch „ders.“ bzw. „dies.“ ersetzt.
- „Band“ wird stets zu „Bd.“, „Auflage“ stets zu „Aufl.“ abgekürzt.
- Grundsätzlich ist die aktuelle Auflage eines Werks heranzuziehen, es sei denn, dass die frühere Auflage sich auf eine in Bezug genommene alte Rechtslage bezieht, auf eine Veränderung zwischen Auflagen hingewiesen werden soll etc.
- Jahreszahlen bei Auflagen etc. werden vierstellig dargestellt.

### Rechtsprechung

- Rechtsprechung kann nach Entscheidungsform, Datum und Aktenzeichen und/oder aus einer Sammlung und/oder Zeitschrift zitiert werden (ist die Entscheidung in einer amtlichen Sammlung enthalten, sollte diese jedenfalls auch herangezogen werden); Bsp.:

LG Darmstadt, Urt. v. 14.5.2007 – 712 Js 5213/04 - 9 KLs

OLG Hamm, Beschl. v. 22.10.2020 – 5 RVs 83/20, 5 Ws 279/20

EuGH, Urt. v. 16.6.2011 – C-65/09 = NJW 2011, 2269

EGMR, Urt. v. 17.12.2009 – 19359/04 (M. v. Deutschland), Rn. X

LG Aachen JZ 1971, 507

BGHSt 1, 2 (3); 4, 5 (6)

- Wird nach Entscheidungsform, Datum und Aktenzeichen zitiert, steht nach dem Gericht ein Komma. „Urt.“, „Beschl.“, „v.“ etc. werden abgekürzt. Zwischen dem Datum und dem Aktenzeichen steht ein Halbgeviertstrich, davor und danach jeweils ein Leerzeichen. Bei verbundenen Rechtssachen werden die verschiedenen Aktenzeichen mit Kommata abgetrennt. Ein – offizieller oder inoffizieller – „Name“ einer Entscheidung (insb. bei europäischen und internationalen Gerichten) kann in Klammern hinter dem Aktenzeichen stehen.
- Wird eine Entscheidung aus einer Zeitschrift zitiert, steht nach dem Gericht kein Komma. Das Gericht wird jedes Mal genannt. Im Übrigen gelten die Regeln für Zeitschriftenbeiträge (s.u.).
- Werden mehrere Parallelfundstellen angegeben, steht zwischen diesen ein Gleichheitszeichen („=“), davor und danach jeweils ein Leerzeichen.
- Wird aus einer amtlichen Sammlung zitiert, wird diese nur beim ersten Mal genannt.

### Beiträge in Zeitschriften

- Beiträge in Zeitschriften werden grundsätzlich folgendermaßen zitiert:

*Rotsch*, ZJS 2008, 1 (4)

- Nach den Namen des/der *Verf.* ist – anders als bei Rechtsprechung (s.o.) – ein (nicht kursives, s.o.) Komma zu setzen.
- Bei Archivzeitschriften (bspw.: ZStW, GS, GA [bis Band 88], AcP, Der Staat, AöR, VerwArch) wird anstelle des Erscheinungsjahrs der Band angegeben; das Erscheinungsjahr

steht dahinter in Klammern. Die Ausgabennummer ist nur dann ergänzend anzugeben, wenn der jeweilige Jahrgang/Band nicht durchgängig paginiert ist, sondern die Seiten jeder Ausgabe neu nummeriert sind.

- Es werden stets die Anfangsseite des Beitrags sowie in Klammer die konkrete(n) Seite(n) angegeben, auf der sich die in Bezug genommene Passage befindet. Enthält die Zeitschrift Randnummern, so ist die Randnummer ergänzend in die Klammer aufzunehmen. Wird der Beitrag in Gänze in Bezug genommen, wird ausschließlich die Anfangsseite (ohne Zusätze wie „f.“/„ff.“) genannt.
- Beitragstitel werden nicht genannt.

#### Monographien, insb. Lehrbücher

- Monographien werden nach folgendem Muster zitiert:

*Butzer/Epping, Arbeitstechnik im Öffentlichen Recht, 3. Aufl. 2006, S. 67*

*Alleweldt, Bundesverfassungsgericht und Fachgerichtsbarkeit, 2006, S. 276 ff.*

- Angaben zu Ort oder Verlag entfallen. Bei mehrbändigen Werken ist immer der jeweilige Band anzugeben. Sofern nur eine Auflage existiert, entfällt die Angabe „1. Aufl.“ Zwischen Auflage und Erscheinungsjahr steht kein Komma.
- Soweit das Werk Randnummern enthält, ist nach diesen zu zitieren. Zusätzliche Angaben zu §/Kapitel etc. sind nur dann erforderlich, wenn jeder Abschnitt neu nummeriert ist. Sind keine Randnummern vorhanden, ist nach Seite zu zitieren.

#### Kommentierungen; Beiträge in Handbüchern und Sammelbänden

- Beiträge in Kommentaren und Handbüchern etc. werden nach folgendem Muster zitiert:

*Armbrüster, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2021, § 123 Rn. 33*

*Kudlich, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2023, § 315c Rn. 39*

- Soweit vorhanden, werden gängige Abkürzungen als Werktitel verwendet. Im Übrigen werden die Namen der Begründer/Herausgeberinnen etc. genannt; konkretisierende Klammerzusätze entfallen.
- Werden in einem Kommentar mehrere verschiedene Gesetze kommentiert, ist das betreffende Gesetz voranzustellen, wenn es sich nicht um das Gesetz handelt, das im Buchtitel genannt ist (z.B.: Wird in einem Kommentar zur Strafprozessordnung auch das GVG kommentiert, reicht bei Zitierung einer StPO-Kommentierung „§ Rn.“ aus, während bei einer Kommentierung zum GVG „GVG § Rn.“ steht.). Dies gilt erst recht, wenn der Titel des Buchs kein einzelnes Gesetz, sondern ein ganzes Rechtsgebiet in Bezug nimmt (z.B. „Wirtschafts- und Steuerstrafrecht“).

#### Beiträge in Festschriften, Tagungsbänden etc.

- Beiträge in Festschriften und Sammelbänden werden nach folgendem Muster zitiert:

*Krümpelmann, in: FS Lackner, 1987, S. 298 ff.*

- Zusätzliche Titelangaben werden nur genannt, wenn Verwechslungsgefahr besteht.

## Sonstige Fundstellen und Hyperlinks

- Parlamentaria sind den folgenden Mustern entsprechend zu zitieren:

*Bundesgesetzblatt*: BGBl. I 2000, S. 2274.

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft/Union: ABl. EG 2005 Nr. L 76, S. 16.

Drucksachen/Plenarprotokolle des Bundesrates/Bundestages: BT-Drs. 16/4707, S. 2; BR-Prot. 845, S. 186.

Dokumente der Europäischen Kommission: KOM (2009) 136 endg., S. 14.

- Bei Hyperlinks ist das Datum des letzten Abrufs in Klammern anzugeben. Wenn möglich, ist ein persistent link (z.B. DOI) zu wählen.

## Besonderheiten bei Entscheidungsbesprechungen

- Bei Entscheidungsbesprechungen ist das zentrale Thema schlagwortartig im Nominalstil zu erfassen.
- Anschließend wird mindestens ein Leitsatz formuliert. Sofern amtliche Leitsätze existieren, sind diese vorzugswürdig. Mehrere Leitsätze sind arabisch zu nummerieren. Die Quelle der Leitsätze ist in Klammern anzugeben: „(Leitsatz/Leitsätze d. *Verf.*)“ oder „(Amtlicher Leitsatz/Amtliche Leitsätze)“.
- Die besprochene Entscheidung ist nach Entscheidungsform, Datum und Aktenzeichen anzugeben (s.o.). Es ist eine Fußnote zu ergänzen, in der Fundstellen angegeben sind: „Die Entscheidung ist abgedruckt in [Druckstelle] und online abrufbar unter [Hyperlink] (Datum letzten Abrufs)“. Dabei ist nur auf barrierefrei zugängliche Fundstellen zu verlinken. Vorzugswürdig sind Verlinkungen auf offizielle Datenbanken (z.B. [https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Entscheidungen/entscheidungen\\_node.html](https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Entscheidungen/entscheidungen_node.html)).

## Besonderheiten bei Buchrezensionen

Zu Beginn einer Buchrezension findet sich ein Block, in dem alle bibliographischen Angaben genannt werden, auch die Vornamen der beteiligten Person, Verlag und Erscheinungsort, Gesamtseitenzahl und Verkaufspreis; Bsp.:

Busse, Volker/Hofmann, Hans, Bundeskanzleramt und Bundesregierung – Handbuch für Wissenschaft und Praxis, 7. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019, 469 S., 58,- €.

### Schriftleitung

Prof. Dr. Markus Wagner

### Webmaster

Prof. Dr. Markus Wagner

### Internetauftritt

René Grellert

### ISSN

1865-6331

### Redaktion Zivilrecht

Prof. Dr. Markus Artz, Akad. Rat a.Z. Dr. Jonas Brinkmann, Prof. Dr. Tim W. Dornis, PD Dr. Matthias Fervers, Prof. Dr. Beate Gsell

### Redaktion Öffentliches Recht

Prof. Dr. Matthias Cornils, Prof. Dr. Michael Fehling, Prof. Dr. Julian Krüper, Prof. Dr. Lothar Michael, Prof. Dr. Hinnerk Wißmann, Prof. Dr. Johanna Wolff

### Redaktion Strafrecht

Prof. Dr. Janique Brüning, Prof. Dr. Michael Heghmanns, Prof. Dr. Dr. Milan Kuhli, Prof. Dr. Konstantina Papatouanasiou, Prof. Dr. Holm Putzke, Prof. Dr. Anne Schneider, Prof. Dr. Prof. h.c. Arndt Sinn, Prof. Dr. Markus Wagner

### Verantwortlich für die redaktionelle Endbearbeitung

Irina Isabel Pommerenke